**Zeugnisformulierungen für Schüler/innen in Klasse 4 im Übergang – mit Entscheidungsverfahren über einen Anspruch im Förderschwerpunkt Lernen**

Im Klasse 4 wird von Seiten der Grundschule ein Anspruchsverfahren zur Klärung des Förderanspruchs Lernen eingeleitet. Der dazugehörige Förderausschuss findet in der Erstwunsch-schule der weiterführenden Schule statt. Sollte in diesem Förderausschuss empfohlen werden, dass bei dem Schüler/der Schülerin der Förderschwerpunkt Lernen vorliegt, gelten folgende Vorgehensszenarien.

**Fallgruppe I: Der Schüler wird in Klasse 5 inklusiv in der weiterführenden Schule unterrichtet**

Der Schüler wird nach dem Bildungsgang Grundschule benotet. Das Zeugnis dokumentiert die Leistungen in diesem Bildungsgang. Anstatt einer Versetzungsentscheidung wird unter Bemerkungen folgende Formulierung gewählt:

*Aufgrund der Empfehlung des Förderausschusses vom tt.mm.jjjj wechselt xy in den Jahrgang 5 der (Name der weiterführenden Schule oder einfach „weiterführende Schule“ einfügen).*

**Fallgruppe II: Dem Förderort wird widersprochen bzw. der Schüler wechselt in die Förderschule**

Wenn im Förderausschuss dem Förderort widersprochen wird, erfolgt bei dem Schüler eine Benotung nach dem Bildungsgang Grundschule. Das Zeugnis dokumentiert die Leistungen in diesem Bildungsgang. Anstatt einer Versetzungsentscheidung wird unter Bemerkungen folgende Formulierung gewählt:

*Aufgrund der Empfehlung des Förderausschusses vom tt.mm.jjjj rückt xy in den Jahrgang 5 vor.*

**Fallgruppe III: Dem Förderschwerpunkt Lernen wird widersprochen**

Der Förderausschuss einigt sich nicht auf den Förderschwerpunkt Lernen – d.h. es gibt keine einstimmige Empfehlung.

Das bedeutet, dass weiterhin das Kind nach dem Bildungsgang Grundschule benotet wird.

Sollten die Noten für die Versetzung in die Klasse 5 nicht ausreichen – was bei einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen der Fall sein müsste! -, ist eine Nichtversetzung auszusprechen. Eine pädagogische Versetzung ist nicht sinnvoll, da es der Fortführung des Verfahrens nicht dienlich ist.

**Fallgruppe IV: Frühzeitige Feststellung des Förderschwerpunkts Lernen**

Erfolgt eine frühzeitige Feststellung des Förderschwerpunkts Lernen in der 4. Klasse und der Schüler wird in der Grundschule bereits nach dem Bildungsgang Lernen unterrichtet, wird das Zeugnis dem Bildungsgang Lernen entsprechend erstellt (verbale Beurteilung).

SSA Frankfurt – März 2014